

Rechtsprechung

Prämienmahnung und Wohnsitzwechsel: Zugang, Zugangsfiktion, Beweislast für Zugang

§ 862a ABGB; § 39 VersVG

- ▶ Die Folgeprämiemahnung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Ihre Rechtswirkungen treten nur ein, wenn sie dem VN zugegangen ist. Zugang ist erfolgt, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass nach üblichen Umständen mit seiner Kenntnisnahme gerechnet werden kann.
- ▶ Verhindert der Empfänger absichtlich den Zugang, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem ihm die Erklärung unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.
- ▶ Die Verpflichtung zur Vorsorge für den Zugang von Erklärungen ist umso stärker zu gewichten, je wahrscheinlicher mit der Möglichkeit des Einlangens einer Erklärung zu rechnen ist.

§ 862a ABGB; §§ 10, 39 VersVG

- ▶ Die Folgeprämiemahnung ist eine Erklärung, die unter die gesetzliche Zugangsfiktion des § 10 VersVG bei Woh-

nungswechsel fällt. Die Zugangsfiktion greift allerdings nur bei Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die dem VR bekannte alte Adresse.

- ▶ Die Folgeprämiemahnung muss nicht eingeschrieben erfolgen. Der VR trägt jedoch die Beweislast für ihren Zugang. Erfolgte die Mahnung eingeschrieben, kommt ihm dabei die Zugangsfiktion gem § 10 VersVG zugute. Mangels Einhaltung der Einschreibeform hat er nachzuweisen, dass die Mahnung tatsächlich in den Machtbereich des VN gelangt ist (§ 862a Satz 1; pa § 862a Satz 2 ABGB).

Vertragsversicherungsrecht

OGH 25. 9. 2025, 7 Ob 95/25h (OLG Wien 28. 3. 2025, GZ 3 R 190/24v)

Qualifizierte Mahnung; Folgeprämienvorzug; Zugang; Zugangsnachweis; Beweislast Zugang; Wohnungswechsel; gesetzliche Zugangsfiktion; Einschreibeform

VRW 2026/18

Bearbeitet von EVA PALTEN

Sachverhalt

Der kl VN wohnte zum Zeitpunkt der Zustellung der Mahnung nicht mehr an der dem bekl VR bekanntgegebenen Adresse, worüber er den VR nicht informierte. Der VN hatte aber mit seinem Mitbewohner in der ehemaligen Wohnung vereinbart, dass dieser Post für ihn entgegennehmen und an ihn weiterleiten solle. Da der VN an die bekannte Adresse gesendete Mahnungen des VR zu anderen Verträgen erhalten hatte, sich in einer finanziellen Notlage befand und mit weiteren Mahnungen rechnen musste, bejahte der OGH den Zugang der Mahnung und wies die aoRev des VN mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurück.

Wohnsitzwechsel wird Versicherer nicht angezeigt. Zugang der an die ehemalige Adresse gesendeten Prämienmahnung?

Entscheidungsgründe

1. Die qualifizierte Mahnung nach § 39 VersVG ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Wirkung nur dann eintritt, wenn sie dem VR iSd § 862a ABGB zugegangen ist. ISd Empfangstheorie ist eine Erklärung dem Adressaten dann zugekommen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass nach regelmäßigen Umständen mit der Kenntnisnahme durch ihn gerechnet werden konnte, wenn sie also in eine solche Situation gebracht wurde, dass die Kenntnisnahme durch den Adressaten unter normalen Umständen erwartet werden kann und Störungen, die sich ihr entgegenstellen sollten, nur mehr im Lebensbereich des Adressaten möglich sind. Dass der Empfänger absichtlich den Zugang verhindert, ändert nichts an der Rechtswirksamkeit der Empfangserklärung (7 Ob 55/02t mwN). Verhindert

der Empfänger absichtlich den Zugang, so ist die Zustellung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Empfänger unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre. Die Verpflichtung, für die Möglichkeit des Zugangs von rechtsgeschäftlichen Erklärungen vorzusorgen, ist umso stärker zu gewichten, je eher mit der Möglichkeit des Einlangens solcher Erklärungen zu rechnen ist. Grundsätzlich muss der mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug geratene VN mit dem Zugang einer qualifizierten Mahnung rechnen; dabei muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden, ob dem VN die Kenntnisnahme der Mahnung möglich war bzw ob ihm vorgeworfen werden kann, den Zugang wider Treu und Glauben verhindert zu haben (vgl 7 Ob 83/21 p; 7 Ob 55/02t mwN). Für die Beurteilung, ob objektiv mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden kann, sind alle Umstände des Einzelfalls maßgebend.

1.1 Der Kl lebte zwar zum Zeitpunkt der Zustellung der qualifizierten Mahnung nicht mehr an der gegenüber der Versicherung bekanntgegebenen Adresse. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, mit der Zustellung an die der Versicherung bekanntgegebenen Adresse und dem Zugang an den bisherigen Mitbewohner, mit dem der Kl vereinbart hatte, dass er dem Kl die Post übergibt, ist die Mahnung dem Kl zugegangen, weil der Kl wegen des Verzugs mit der Prämienzahlung mit Mahnungen zu rechnen und daher für die Möglichkeit des Zugangs vorzusorgen hatte, hält sich im Rahmen des den Gerichten eingeräumten Ermessensspielraums. Dies insb unter Berücksichtigung, dass der Kl bereits Prämienvorschriften für diese Versicherung sowie Mahnungen der Bekl aus einer anderen Versicherung dort zugestellt erhalten hatte, sich in einer finanziellen Notlage befand, in der seine Bank bestehende Lastschriftaufträge mangels Kontendeckung nicht mehr durchführte, weshalb er wusste, dass mit einer Mahnung zu rechnen ist und ihm auch die besondere Bedeutung von Mahnungen von Versicherungen bekannt war.

1.2 Es trifft nicht zu, dass die bisherigen Entscheidungen des OGH nur vorübergehende Abwesenheiten und nicht Wohnungswechsel betroffen haben. Der E 7 Ob 83/21 p liegt insofern ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, als (auch) dort der VN tatsächlich in einer anderen Wohnung wohnte, als gegenüber der Versicherung angegeben. Auch dort wurde – unabhängig von der Frage, ob von einem Einschreiben iSd § 10 VersVG auszugehen war – der Zugang mit der Zustellung an der der Versicherung bekanntgegebenen Adresse angenommen, weil der dortige Kl seinen Wunsch, Zustellungen an diese Adresse zu erhalten, nie revidiert hatte und dort seine Eltern lebten, zu denen er auch Kontakt hatte.

2. Da die Mahnung als iSd § 862a ABGB dem Kl zugegangen anzusehen ist, stellen sich die von ihm zu § 10 VersVG aufgeworfenen Fragen nicht. Zur Vollständigkeit wird aber ausgeführt:

2.1 Die Prämieneinmahnung unter Nachfristsetzung ist eine der von § 10 VersVG erfassten Willenserklärungen. Die Absendung einer Willenserklärung iSd § 10 Abs 1 VersVG in Form eines eingeschriebenen Briefs ist für die rechtswirksame Annahme der Zugangsfiktion erforderlich (7 Ob 83/21 p Rz 13).

Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass qualifizierte Mahnungen iSd § 39 VersVG bei einem Wohnungswechsel stets eingeschrieben übermittelt werden müssten. Nur für die Inanspruchnahme der Zustellfiktion des § 10 Abs 1 VersVG ist dies notwendig. Es wurde nämlich bereits klargestellt, dass den VR die Beweislast für den Zugang der Mahnung trifft und er die damit verbundenen Nachteile zu tragen hat, wenn er es aus welchen Gründen immer unterlässt, seine Mahnungen auf jene Weise zustellen zu lassen, die ihm einen sicheren Beweis für den Zeitpunkt des Zugangs erbringen würde.

2.2 Es besteht auch kein allgemeiner Vorrang der Zustellfiktion des § 10 VersVG gegenüber den anderen Zugangsregeln. Vielmehr entspricht es der Rsp, dass für die Rechtsfolgen herbeiführende Zustellung einerseits der Nachweis in Betracht kommt, dass die qualifizierte Mahnung dem Erklärungsempfänger entsprechend § 862a ABGB Satz 1 tatsächlich zugekommen, also in dessen Machtbereich gelangt ist, oder andererseits, dass dieser Zugang etwa entsprechend § 10 VersVG oder unter analoger Heranziehung des § 862a Satz 2 ABGB fingiert wird (vgl 7 Ob 314/99y – hier zur vorläufigen Deckung nach § 38 VersVG). Die Varianten bestehen also alternativ.

Die Zugangsfiktion gem § 10 VersVG und die damit verbundene Beweiserleichterung greift nur bei Einschreiben. Mangels Einschreibeform hat Versicherer Zugang nach § 862a ABGB zu beweisen.

Praxistipp



Dr. DANIEL LEHNER ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Rechtsschutzversicherungen und Kfz-Versicherungen, Leiter der Vertragsabteilung Kfz/Rechtsschutz bei einem österreichischen Versicherer sowie selbständiger Versicherungsagent.

§ 10 VersVG im Fokus: Zugang, Zustellfiktion und Praxisrelevanz für Versicherer

Die E des OGH (7 Ob 95/25h) verdeutlicht die praktische Bedeutung des § 10 VersVG für Zustellungen bei Änderung einer

Wohn- oder Niederlassungsadresse. VR haben Millionen von Kunden. Würde jeder Umzug eine individuelle Nachforschung erfordern, wäre das aufwendig und teuer. Zum Schutz des VR enthält § 10 VersVG eine gesetzliche Zugangsfiktion, welche Kosten spart, Prozesse beschleunigt und Rechtsstreitigkeiten über den Nichtzugang minimiert: Ändert der VN seine Wohn- oder Geschäftsadresse und teilt dies nicht mit, gilt eine Erklärung (zB Kündigung, Rücktritt, Anfechtung, qualifizierte Mahnung nach § 39) des VR als zugegangen, sobald sie als eingeschriebener Brief an die zuletzt bekannte Adresse abgesendet wurde. Damit ersetzt bereits die Absendung den nach § 862a ABGB erforderlichen Zugang; ein Zustellnachweis ist nicht erforderlich. § 10 VersVG gilt aber nur bei Änderung einer Wohn- oder Niederlassungsadresse.

Der OGH stellte klar, dass die Absendung einer Willenserklärung iSd § 10 Abs 1 VersVG in Form eines eingeschriebenen Briefs für die Zugangsfiktion erforderlich ist. § 10 VersVG hat aber keinen generellen Vorrang gegenüber anderen Zugangsregeln. Für die Zustellung einer qualifizierten Mahnung – wie im zugrundeliegenden Fall – kann entweder der Zugang nach § 862a ABGB oder eine gesetzliche Fiktion nach § 10 VersVG herangezogen werden. Beide Varianten bestehen alternativ. Verzichtet der VR (aus Kostengründen) auf einen eingeschriebenen Brief, könnte er den tatsächlichen Zugang weiterhin nachweisen. Ein Kunde kann sich also nicht darauf berufen, dass bspw eine Mahnung (nach einem Wohnungswechsel) immer mit eingeschriebenem Brief versendet werden müsse.

Zusammengefasst kann der VR folgende Nachweise für den Zugang einer Erklärung erbringen:

- ▶ (wirklicher zivilrechtlicher) Zugang nach § 862a ABGB oder
- ▶ fiktiver Zugang nach § 10 VersVG.

Er muss nicht den tatsächlichen Zugang beweisen, wenn die Voraussetzungen der (wie der Name sagt) Fiktion erfüllt sind. Das Zugangsrisiko wird bei Pflichtverletzung des VN auf diesen verlagert, was interessengerecht ist und die Abwicklung vereinfacht.

Fazit

- ▶ Kündigungsschreiben, Mahnschreiben oder Ablehnungsschreiben müssen vom VR nicht zwingend eingeschrieben verschickt werden.
- ▶ Ein eingeschriebener Brief ist nur dann erforderlich, wenn die Zustellfiktion des § 10 VersVG genutzt werden soll.
- ▶ Der Nachweis der Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse genügt; ein Zustellnachweis ist nicht erforderlich.
- ▶ VR können zwischen allgemein-zivilrechtlichem Zugang (§ 862a ABGB) und fiktivem Zugang (§ 10 VersVG) wählen; beide Varianten bestehen alternativ.